

## Gut, wenn die Prüfer mehrmals klingeln

Sollen Heimaufsicht, Gesundheitsamt und Medizinischer Dienst der Krankenversicherung (MDK) stationäre Pflegeeinrichtungen an einem Tag gemeinsam prüfen? Die Idee klingt zunächst gut. Ein Modellprojekt im Landkreis Ludwigsburg bestätigt jedoch die bisherige Praxis: Getrennte Prüfungen sind besser geeignet, die Qualität von Pflegeeinrichtungen sicherzustellen.

MIT DEM AM 1. Juli 2008 in Kraft getretenen Pflege-Weiterentwicklungsgesetz (PflWG) hat sich die Zusammenarbeit zwischen MDK und Heimaufsicht in Baden-Württemberg entscheidend verändert und intensiviert. Zuvor gab es nur wenige Berührungspunkte zwischen den beiden Institutionen, da stationäre Pflegeeinrichtungen ausschließlich anlassbezogen durch den MDK geprüft wurden.

Das PflWG verpflichtete die Medizinischen Dienste dazu, regelmäßige Qualitätsprüfungen durchzuführen. Mindestens einmal pro Jahr erhalten stationäre Pflegeeinrichtungen nun Besuch von externen Prüfern – sowohl von der Heimaufsicht als auch vom MDK.

Hohe Dichte und Umfang der Prüfungen wurden jedoch kritisiert. Vertreter von Pflegeeinrichtungen betonten, es gebe Überschneidungen – und die Prüfungen würden zudem personelle Ressourcen binden.

### Abgestimmte Vorgehensweise

Mit dem Pflege-Neuausrichtungsgesetz (PNG), das zum 30. Oktober 2012 in Kraft getreten ist, hat es der Gesetzgeber ermöglicht, in Modellvorhaben eine zwischen Heimaufsicht und MDK abgestimmte Vorgehensweise für Qualitätsprüfungen zu erarbeiten.

Auf dieser Grundlage haben in Baden-Württemberg der MDK, die Landesverbände der Pflegekassen, das Ministerium für Soziales und Integration, die Heimaufsicht Ludwigsburg sowie Pflegeeinrichtungen aus dem Landkreis Ludwigsburg im Oktober 2013 das *Modellprojekt § 117 (2) SGB XI* ins Leben gerufen.

Ziel des Projektes war es, gemeinsame Qualitätsprüfungen in stationären Pflegeeinrichtungen durchzuführen. Die wesentliche Fragestellung: Lässt sich auf diese Weise der Prüfaufwand für die Einrichtungen sowie für die prüfenden Institutionen Heimaufsicht, Gesundheitsamt und MDK Baden-Württemberg reduzieren? Und wenn ja: Für welche

Pflegeeinrichtungen ist diese Vorgehensweise besonders geeignet?

Das Modellprojekt gliederte sich in zwei Phasen. In der ersten Phase entwickelten und testeten die Projektpartner ein praktikables Verfahren, das qualitativ mit getrennten Prüfungen zu vergleichen ist. Zentrales Element dieses Verfahrens war ein gemeinsam verabschiedeter, einheitlicher Selbstauskunftsbogen, der allen Anforderungen der beteiligten Prüfinstitutionen genügt. Mit den darin dokumentierten Angaben der Einrichtung prüfen Heimaufsicht und Gesundheitsamt die Struktur- und Prozessqualität. Der MDK führte die Prüfung der Ergebnisqualität durch.

Die beteiligten Prüfinstitutionen informierten sich gegenseitig über die Ergebnisse, so dass Umfang und Inhalte der Prüfung und die Prüfberichte für die jeweiligen Adressaten den gesetzlichen Vorgaben entsprachen. Entsprechend diesen Vorgaben wurden vier stationäre Einrichtungen unangemeldet an einem Tag geprüft.

In der zweiten Phase wurde das Verfahren weiter optimiert und in zehn zufällig ausgewählten Pflegeeinrichtungen im Landkreis Ludwigsburg eingesetzt. Hier sollte zudem herausgefunden werden, für welche Einrichtungen gemeinsame Qualitätsprüfungen geeignet sind.

### Zukünftig wieder getrennte Wege

Wie bereits in Phase I festgestellt, konnte bestätigt werden, dass stationäre Pflegeeinrichtungen mit dem gemeinsam entwickelten Verfahren unangemeldet an einem Tag von unterschiedlichen Institutionen geprüft werden können.

Der Prüfaufwand lässt sich hingegen nicht reduzieren, so die zentrale Erkenntnis. Sehr deutlich war daher die Rückmeldung: Sechs der zehn teilnehmenden Pflegeeinrichtungen schildern, dass sie für eine gemeinsame Prüfung höhere Personalressourcen benötigen und höheren Organisationsaufwand haben – im Vergleich zu getrennten Prüfungen.



Mehrfach wurde darauf hingewiesen, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtungen durch eine zeitgleiche Prüfung und Beratung an ihre physischen und psychischen Belastungsgrenzen gekommen seien.

Zwei Pflegeeinrichtungen verfügten nicht über die personellen Ressourcen, um den Prüfinstitutionen das erforderliche Begleitpersonal zur Seite zu stellen, so dass es zu Verzögerungen der Prüfungen gekommen ist.

Auch die Prüfinstitutionen sahen keinen Zeitvorteil durch das gemeinsame Auftreten. In acht der zehn geprüften Einrichtungen war der Aufwand für die MDK-Prüfer sogar größer, bedingt durch die erforderlichen Absprachen mit Heimaufsicht und Gesundheitsamt.

### Geeignet für zehn Prozent

Entsprechend votierten sechs Einrichtungen für getrennte Prüfungen. Insbesondere Einrichtungen mit guter Qualität sprachen sich explizit für getrennte Prüfungen aus, da sie die Beratungen von MDK, Heimaufsicht und Gesundheitsamt schätzen und diese auch gerne umfassend in Anspruch nehmen möchten.

Durch die Dichte des Prozessablaufes mussten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Heimaufsicht ihren Beratungsauftrag auf das Wesentliche beschränken. Auch die sonst gewohnte Flexibilität im Ablauf einer Prüfung war für Heimaufsicht und Gesundheitsamt deutlich eingeschränkt.

**Gesetzliche Basis für Prüfaufträge** Die Schnittmenge der Pflegeeinrichtungen, die sich zukünftig gemeinsame Qualitätsprüfungen wünschen, ist nicht unbedingt identisch mit den Pflegeeinrichtungen, die die Prüfinstitutionen für geeignet erachten. Vergleicht man die Einrichtungen, die sich gemeinsame Prüfungen wünschen, mit denen, die sich aus Sicht der Prüfinstitutionen dafür eignen, so bleibt lediglich eine der zehn teilnehmenden Pflegeeinrichtungen für gemeinsame Prüfungen bestehen.

### Wer prüft was?

Prüfungen von Heimaufsicht, Gesundheitsamt und MDK unterscheiden sich grundlegend – ob im Umfang, in der Methodik oder in der Prüftiefe. Die gesetzlichen Grundlagen formulieren unterschiedliche Prüfaufträge für die beteiligten Institutionen.

Entsprechend dem baden-württembergischen Wohn-

Teilhabe- und Pflegegesetz ist der Prüfauftrag der Heimaufsicht ordnungsrechtlicher Natur. Die Prüfungen dienen der präventiven Gefahrenabwehr und damit dem Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gesundheitsamtes überprüfen in der Regel den Gesundheitsschutz (Hygiene, Infektionsschutz und umweltbezogener Gesundheitsschutz). Stellt die Heimaufsicht bei der Überprüfung Mängel fest, so hat sie ordnungsrechtliche Maßnahmen zu ergreifen – von der Beratung bei Mängeln über Anordnungen bis hin zur Untersagung des Betriebs.

Der MDK prüft in stationären Pflegeeinrichtungen wesentliche Aspekte des Pflegezustandes sowie die Wirksamkeit der Pflege- und Betreuungsmaßnahmen. Ziel ist es, die Qualität der Pflege und die Versorgung der pflegebedürftigen Menschen zu sichern und zu verbessern.

Rechtsgrundlage dieser bundesweit einheitlichen Qualitätsprüfung ist § 114 SGB XI – in Verbindung mit den Qualitätsprüfungs-Richtlinien. Über die Qualitätsprüfung erstellt der MDK einen Prüfbericht, der die Ergebnisse sowie – falls erforderlich – konkrete Empfehlungen zur Beseitigung von Qualitätsdefiziten enthält.

Der Prüfbericht wird innerhalb von drei Wochen an die geprüfte Einrichtung, die Landesverbände der Pflegekassen und die zuständige Heimaufsichtsbehörde, versandt. Gemäß § 115 Absatz 2 SGB XI entscheiden die Landesverbände der Pflegekassen nach Anhörung des Trägers der Pflegeeinrichtung und der beteiligten Trägervereinigung unter Beteiligung des zuständigen Trägers der Sozialhilfe, welche Maßnahmen zu treffen sind, wenn bei einer Prüfung Qualitätsmängel festgestellt werden. Die Landesverbände der Pflegekassen erteilen dem Träger der Einrichtung hierüber einen Bescheid und setzen ihm darin zugleich eine angemessene Frist zur Beseitigung der festgestellten Mängel.

### **Träger werden über Mängel informiert**

Informationen zum Modellvorhaben unter [www.mdkbw.de/de/fuer-versicherte/qualitaetspruefung](http://www.mdkbw.de/de/fuer-versicherte/qualitaetspruefung)



**Markus Hartmann** ist Referent für Unternehmenskommunikation beim MDK Baden-Württemberg.  
markus.hartmann@mdkbw.de